

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

„Allianz PIMCO Adiropa“

Änderung der Vertragsbedingungen des Fonds „Allianz PIMCO Adiropa“

Bei dem Fonds „**Allianz PIMCO Adiropa**“ (nachfolgend der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum **1.7.2010** in Kraft soweit nachfolgend kein anderer Zeitpunkt genannt ist. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **23.6.2010** soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

I. Änderung der Verwaltungsgesellschaft und der Fondsbezeichnung

Im Zuge der mit Wirkung zum 14.6.2010 stattgefundenen Verschmelzung der cominvest Asset Management GmbH („cominvest“) auf die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, die nunmehr als Rechtsnachfolgerin der cominvest alle noch bis zum 14.6.2010 von der cominvest verwalteten Sondervermögen von dieser übernommen hat, wurde die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft in der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie in der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **1.7.2010** angepasst.

II. Änderung der Anlagegrenzen

Aufgrund der derzeitigen Markt- und Handelssituation im Bereich der europäischen Staatsanleihen soll kurzfristig gewährleistet werden, dass das Fondsmanagement stets in der Lage ist, in festverzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anzulegen. § 2 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds stellt daher mit Wirkung zum **1.7.2010** zukünftig klar, dass die Gesellschaft im Rahmen der Beachtung der übrigen Anlagegrundsätze in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der

Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen darf.

III. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, der Wortlaut der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ sowie des § 2 (Anlagegrenzen) des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.7.2010** in Kraft tritt:

Allgemeine Vertragsbedingungen

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und*

*der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**, Frankfurt am Main,*

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für die von der Gesellschaft aufgelegten

richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung

mit den für das jeweilige Sondervermögen

aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“

gelten.

Besondere Vertragsbedingungen

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und*

*der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**, Frankfurt am Main,*

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

Allianz PIMCO Adiropa,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige

Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

§ 2

Anlagegrenzen

1. *Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller, die auf eine europäische Währung lauten, investiert sein. Aus Wandelungen oder Optionen hervorgegangene Aktien sind unverzüglich, jedoch interessewährend zu veräußern.*
2. *Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.*
3. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter europäischer Rentenindex zugrunde liegt.*
4. *Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.*
5. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente können auf eine europäische Währung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.*
6. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben können auf eine europäische Währung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.*
7. *Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Ausländische Investmentanteile dürfen nur dann erworben werden, wenn die Rücknahmepreise auf eine europäische Währung lauten. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen In-*

vestmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
(Geschäftsführung)